**Fragenkatalog**

1. **Psychische Störungen und psychische Auffälligkeiten**
2. Bestehen psychische Störungen gemäss allgemein-psychiatrischen Klassifikationssystemen (ICD, DSM)? Wenn ja, welche können **für den Tatzeitraum** und welche **aktuell** festgestellt werden?
3. Bestehen psychische Störungen gemäss spezifischen forensischen Klassifikationssystemen und/oder andere psychische Auffälligkeiten? Wenn ja, welche können **für den Tatzeitraum** und welche **aktuell** festgestellt werden?

1. Entsprechen die **für den Tatzeitraum** allenfalls festgestellten psychischen Störungen und/oder Auffälligkeiten aus gutachterlicher Sicht einer schweren psychischen Störung? Wenn ja, wie ist das aus gutachterlicher Sicht zu begründen (u.a. zu berücksichtigen: Vergleich mit der Normalbevölkerung, Verhaltensrelevanz, selbst- und/oder fremdschädigende Folgen)?
2. Besteht zwischen den allenfalls festgestellten psychischen Störungen und/oder Auffälligkeiten und den gemäss Auftrag zu beurteilenden Straftaten ein Zusammenhang? Wenn ja, welcher (Deliktmechanismus/Delikthypothese)?

1. **Schuldfähigkeit**

Wie ist unter Berücksichtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (vgl. Art. 19

StGB) aus gutachterlicher Sicht die Schuldfähigkeit für die zu beurteilenden

Straftaten einzuschätzen? Bei eingeschränkter Schuldfähigkeit: In welchem Grad

(leicht, mittel, schwer) ist die Schuldfähigkeit aus gutachterlicher Sicht

vermindert? (Begründung oder Verweis auf die Begründung im Gutachten

erforderlich)

1. **Rückfallgefahr**

Mit welcher Wahrscheinlichkeit sind welche Straftaten in Zukunft zu erwarten?

(Begründung oder Verweis auf die Begründung im Gutachten erforderlich)

1. **Massnahmen**

Welche Massnahme oder welche Massnahmen (Art. 59, 60, 61, 63, 64 StGB)

werden aus gutachterlicher Sicht empfohlen?  Welche Gründe sprechen aus

gutachterlicher Sicht für die Anordnung der empfohlenen Massnahmen?  (Für die

Begründung einer Massnahme nach Art. 59, 60, 61 und 63 StGB sind u.a.

Massnahmenbedürftigkeit, Massnahmenfähigkeit, Massnahmenwillen und

Erfolgsaussicht der Massnahme zu berücksichtigen)

Wo können die empfohlenen Massnahmen beispielsweise durchgeführt werden?

**Hinweise:**

Bei Empfehlung mehrerer Massnahmen ist die Darlegung der Vor- und Nachteile dieser Massnahmen erforderlich.

Bei Empfehlung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB:

Wie ist die Erfolgsaussicht der ambulanten Behandlung in Freiheit einzuschätzen? Wird diese Erfolgsaussicht durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt? Wenn ja, warum?

1. **Gibt der Fall zu weiteren Bemerkungen Anlass?**